

GZ: DSB-D054.832/0001-DSB/2018

Sachbearbeiter: Dr. Matthias SCHMIDL

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2014, das Heeresgebühren gesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Sperrgebietsgesetz 2002, das Munitionslagergesetz, das Militärauszeichnungsgesetz 2002 und das Truppenaufenthalts gesetz geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz-BMLV); do. GZ S91000/1-ELeg/2018 (1)

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 § 55a, Art. 2 § 11, Art. 3 § 51, Art. 4 § 7, Art. 5 § 5a, Art. 6 § 1, Art. 7 § 1, Art. 8 § 3, Art. 9 § 4 und Art. 10 § 5a:

In den genannten Bestimmungen wird durchgehend der Begriff „(personenbezogene) Identitätsdaten“ verwendet.

Gemäß § 36 Abs. 2 Z 1 des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 120/2017, bzw. gemäß Art. 4 Z 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind „personenbezogene Daten“ *alle Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen.*

Der Begriff der „Identität“ ist dieser Definition inhärent.

Es wird daher angeregt, den – unklaren – Begriff „Identitätsdaten“ nicht zu verwenden, sondern im Gesetzestext selbst anzuführen, welche Datenarten (zur Feststellung der Identität eines Betroffenen) verarbeitet werden dürfen (wie etwa Name, Nachname, Geburtsdatum etc.). Derzeit kann dies nur aus den Erläuterungen abgeleitet werden.

Des Weiteren ist unklar, wessen personenbezogene Daten für bestimmte Zwecke verarbeitet werden dürfen. Im Anwendungsbereich des Wehrgesetzes wird es sich in aller Regel um Daten von Wehrpflichtigen handeln. Im Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes ist dies hingegen nicht eindeutig. In Betracht kommen die Daten von Beschuldigten aber auch von anderen Personen. Selbiges gilt für die anderen zu novellierenden Gesetzesbestimmungen.

Es wird daher angeregt, dies in den einzelnen Bestimmungen klarer zum Ausdruck zu bringen.

Zu Art. 5 § 15:

Mit dieser Bestimmung soll eine Rechtsgrundlage für die Bildverarbeitung im Rahmen des Wachdienstes geschaffen werden, wobei nach den Erläuterungen diese Bestimmung weitgehend § 54 Abs. 8 des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG entsprechen soll.

Die vorgeschlagene Bestimmung geht jedoch über § 54 Abs. 8 SPG hinaus, der die Befugnis zum Einsatz von Bildübertragungsgeräten auf Echtzeitüberwachungen einschränkt.

Darüber hinaus enthält § 15 keine näheren Ausführungen darüber,

- wie lange aufgezeichnete Daten gespeichert werden;
- an wen Daten im Anlassfall übermittelt werden bzw. ob sie übermittelt werden dürfen;
- dass die Bildverarbeitung geeignet zu kennzeichnen ist bzw. ob in bestimmten Fällen davon abgesehen werden kann;
- ob mittels Bildverarbeitung gewonnene Daten mit anderen Daten abgeglichen werden können (vgl. dazu bspw. das Verbot des § 12 Abs. 4 Z 3 und 4 DSG).

Es wird angeregt, dies zu präzisieren.

Zu Art. 5 § 22:

Es erscheint fraglich, ob eine Einschränkung der Unterrichtung nach § 43 Abs. 1 DSG möglich und sinnvoll ist.

Der die Einschränkung der Unterrichtung festlegende § 43 Abs. 4 DSG verweist darauf, dass die Unterrichtung der betroffenen Person nach § 43 Abs. 2 leg. cit. in bestimmten Fällen einschränkt werden kann.

- 3 -

Nach den Erläuterungen zu § 43 DSG (vgl. dazu AB 1761 der Beilagen XXV. GP S. 22) handelt es sich bei den Informationen nach § 43 Abs. 1 leg. cit. „um allgemeine Informationen, die der Verantwortliche allen betroffenen Personen in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen hat.“

Der Verweis auf § 43 Abs. 1 DSG dürfte daher im vorliegenden Kontext nicht zielführend sein.

21. Februar 2018
Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:
SCHMIDL